



Brüssel, den 16. Februar 2017  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0148 (COD)

---

---

6190/17  
COR 1 (de)

CONSOM 41  
MI 120  
COMPET 90  
TELECOM 36  
JUSTCIV 25  
DIGIT 20  
IND 35  
CODEC 198

#### VERMERK

---

Absender: Vorsitz

---

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 5870/17

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Zusammenarbeit zwischen den für die  
Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen  
Behörden (Text von Bedeutung für den EWR)  
– Kompromisstext des Vorsitzes

---

Auf Seite 34 muss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f muss wie folgt lauten:

**"f) Geldbußen oder Zwangsgelder für Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße sowie für das Versäumnis zu verhängen, Entscheidungen, Anordnungen, einstweiligen Maßnahmen, Verpflichtungen oder anderen nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen Folge zu leisten."**